



ADAV
Bundesverband der
Autovermieter Deutschlands e.V.
Obentrautstr. 16-18 · 10963 Berlin

Txt/Ar

LANDGERICHT KÖLN

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

- 11 S 116/08 -
261 C 433/07 AG Köln

Verkündet am 28. April 2009
[REDACTED] Justizsekretärin
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

In dem Rechtsstreit

der Firma

Klägerin und Berufungsklägerin,

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED] [REDACTED] Partner,
[REDACTED]

g e g e n

die

Beklagte und Berufungsbeklagte,

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte

hat die 11. Zivilkammer des Landgerichts Köln
auf die mündliche Verhandlung vom 24. März 2009
durch die
Vorsitzende Richterin am Landgericht Schmitz, die
Richterin am Landgericht [REDACTED] und den
Richter am Landgericht [REDACTED]
für Recht erkannt:

Unter Zurückweisung des weitergehenden Rechtsmittels der Klägerin
wird das Urteil des Amtsgerichts Köln vom 19.02.2008 - 261 C 433/07 -
abgeändert und wie folgt neu gefasst:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 4.003,21 € nebst
5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz

- aus 186,40 € seit dem 06.03.2006,
- aus 326,00 € vom 09.03.2006 bis zum 30.11.2007 und
- aus 42,93 € seit dem 01.12.2007,
- aus 296,05 € seit dem 19.07.2006,
- aus 514,96 € seit dem 20.02.2006,
- aus 768,33 € seit dem 12.07.2006,
- aus 1.343,67 € seit dem 10.05.2006,
- aus 341,96 € seit dem 30.06.2006 und
- aus 509,12 € seit dem 15.02.2006

zu zahlen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits beider Instanzen tragen zu 9 % die
Klägerin und zu 91 % die Beklagte.

- Von der Darstellung des Tatbestandes wird gemäß den §§ 313 a Abs. 1 Satz 1, 540 Abs. 2 ZPO abgesehen. -

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

Die Klägerin, eine Autovermietung, macht gegen den beklagten Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherer aus abgetretenem Recht Ansprüche auf Ersatz restlicher Mietwagenkosten aus acht verschiedenen Verkehrsunfällen geltend. Die volle Haftung der Schädiger ist dem Grunde nach außer Streit. Erstinstanzlich hat die Beklagte einen Betrag von 283,07 € an die Klägerin gezahlt und die Parteien haben insoweit den Rechtsstreit für erledigt erklärt. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Tatbestand der angefochtenen Entscheidung Bezug genommen.

Das Amtsgericht hat die Klage abgewiesen und zur Begründung ausgeführt, die Klägerin sei nicht aktivlegitimiert, da die den Zahlungsansprüchen zugrunde liegenden Sicherungsabtretungen wegen Verstoßes gegen Art. 1, § 1 RBerG gemäß § 134 BGB nichtig seien.

Dagegen richtet sich die Berufung der Klägerin, die ihren erstinstanzlichen Antrag weiterverfolgt und insbesondere geltend macht, dass die Sicherungsabtretungen wirksam seien. Im Übrigen beruft sie sich auf ihre Abrechnungen, die sie erstinstanzlich nach dem Schwacke-Mietpreisspiegel (im folgenden auch Schwacke-Liste) 2006 vorgenommen hat.

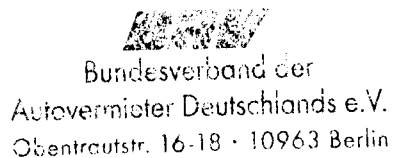
Die Beklagte ist der Berufung entgegengetreten und beruft sich auf die zutreffenden Gründe des Amtsgerichts und rechnet im Übrigen nunmehr die Mietwagenkosten nach dem Marktpreisspiegel Mietwagen Deutschland 2008 „des Fraunhofer-Instituts“ ab und macht geltend, dass die Schwacke-Liste Automietpreisspiegel 2006 keine geeignete Schätzungsgrundlage zur Ermittlung der Mietwagenkosten sei. Hinsichtlich des weiteren Vorbringens der Parteien im Übrigen wird auf den Akteninhalt sowie auf die zu den Akten gereichten Unterlagen Bezug genommen.

Die verfahrensrechtlich bedenkenfreie Berufung der Klägerin hat in der Sache teilweise Erfolg.

Die Klägerin hat gegen die Beklagte aus abgetretenem Recht einen Anspruch auf Schadensersatz wegen Mietwagenkosten in acht Fällen in Höhe von insgesamt 4.003,21 € gemäß den §§ 7 Abs. 1 StVG, 3 Nr. 1 PfIVG, 398 BGB.

Die Klägerin ist zur Geltendmachung der streitgegenständlichen Mietwagenkosten aktivlegitimiert. Die Geschädigten haben ihre Ansprüche gegen die Beklagte wirksam an die Klägerin abgetreten, § 398 BGB. Dies wird in der Berufungsinstanz von der Beklagten, wie sie in der mündlichen Verhandlung ausdrücklich erklärt hat, nicht mehr angegriffen.

Der Klägerin steht unter Berücksichtigung der jeweils vorprozessual geleisteten Zahlungen gegen die Beklagte somit aus abgetretenem Recht der Geschädigten ein weiterer Anspruch auf Zahlung von Mietwagenkosten in Höhe von 186,40 €,



der Geschädigten ; unter Berücksichtigung auch der im Rechtsstreit von der Beklagten geleisteten Zahlung von 283,07 Euro ein weiterer Anspruch in Höhe von 342,93 €, im Fall ein weiterer Anspruch in Höhe von 296,05 €, im Fall ein weiterer Anspruch in Höhe von 514,96 €, im Fall ein Anspruch in Höhe von 768,33 €, im Fall ein weiterer Anspruch in Höhe von 1.343,76 €, im Fall ein weiterer Anspruch in Höhe von 341,96 € und im Fall in Höhe von 509,12 € zu.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs kann der Geschädigte vom Schädiger bzw. dessen Haftpflichtversicherer nach § 249 BGB als erforderlichen Herstellungsaufwand den Ersatz derjenigen Mietwagenkosten verlangen, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten darf (vgl. BGH, NZV 2006, 463). Der Geschädigte ist dabei ebenso wie bei anderen Kosten der Wiederherstellung und ebenso wie in anderen Fällen, in denen er die Schadensbeseitigung selbst vornimmt, nach dem Wirtschaftlichkeitsgebot gehalten, im Rahmen des ihm Zumutbaren von mehreren möglichen den wirtschaftlicheren Weg der Schadensbehebung zu wählen. Das bedeutet für den Bereich der Mietwagenkosten, dass er von mehreren auf dem örtlich relevanten Markt – nicht nur für Unfallgeschädigte – erhältlichen Tarifen für die Anmietung eines vergleichbaren Ersatzfahrzeugs (innerhalb eines gewissen Rahmens) grundsätzlich nur den günstigeren Mietpreis ersetzt verlangen kann. Ausgangspunkt für die Betrachtung bildet der am Markt übliche Normaltarif. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist es zulässig, zu dessen Bestimmung in Ausübung

tatrichterlichen Ermessens gemäß § 287 ZPO auf das gewichtete Mittel (jetzt Modus) des Schwacke-Automietpreisspiegels im Postleitzahlengebiet des Geschädigten zurückzugreifen (vgl. BGH, NZV 2006, 463; BGH, NJW 2008, 1519; OLG Köln, NZV 2007, 199). Auch wenn nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs die Ermittlung des Normaltarifs auf der Grundlage des Schwacke-Mietpreisspiegels grundsätzlich keinen Bedenken begegnet, darf die Schadenshöhe nach Auffassung des Bundesgerichtshofs nicht auf der Grundlage falscher oder offenbar unsachlicher Erwägungen festgesetzt werden. Es ist jedoch nicht Aufgabe des Gerichts, lediglich allgemein gehaltenen Angriffen gegen eine Schadensgrundlage nachzugehen. Einwendungen gegen die Grundlagen der Schadensbemessung sind nur dann erheblich, wenn sie auf den konkreten Fall bezogen sind. Deshalb bedarf die Eignung von Listen oder Tabellen, die bei der Schadensschätzung Verwendung finden können, nur dann der Klärung, wenn mit konkreten Tatsachen aufgezeigt wird, dass geltend gemachte Mängel der betreffenden Schätzungsgrundlage sich auf den zu entscheidenden Fall auswirken (vgl. BGH, NJW 2008, 1519). Dies ist vorliegend nicht der Fall. Die Beklagte hat die Schwacke-Liste 2006 im Wesentlichen damit angegriffen, dass sie nicht nach den Regeln der wissenschaftlichen Marktforschung erhoben worden sein soll und sich insbesondere darauf berufen, dass die von den Autovermietern angegebenen Preise im Hinblick auf die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zum Unfallersatztarif in der Schwacke-Liste 2006 überhöht seien.

Mit Vorlage der Studie des Fraunhofer-Instituts für Arbeitswirtschaft und Organisation „Marktpreisspiegel Mietwagen Deutschland 2008“ hat die Beklagte

keine konkreten Fehler bezüglich der Schwacke-Liste 2006 als Schätzungsgrundlage aufgezeigt. Zwar sind die Durchschnittspreise der Mietwagentarife dieser Studie niedriger als die Normaltarife, die sich nach der Schwacke-Liste 2006 errechnen. Die Kammer verkennt auch nicht, dass die Mietwagenpreise der Schwacke-Liste 2006 aufgrund einer Selbstauskunft der Mietwagenvermieter in Kenntnis, dass die Angaben zur Grundlage einer Marktuntersuchung gemacht werden, erfolgten, während das Ergebnis des Preisspiegels des Fraunhofer-Instituts auf einer anonymen Befragung im Rahmen eines typischen Anmietszenarios beruht und das Oberlandesgericht München in seiner Entscheidung vom 25.07.2008 – Az.: 10 U 2539/08 – (vgl. DAR 2009, 36 ff.) deshalb die Studie des Fraunhofer-Instituts Marktspiegel Mietwagen Deutschland 2008 und nicht die Schwacke-Liste 2006 bei der Schätzung des Normaltarifs im Rahmen des § 249 BGB zugrunde gelegt hat. Dem ist auch das Oberlandesgericht Köln in seiner Entscheidung vom 10.10.2008, (vgl. NZV 2009, 145) gefolgt und hat die Studie des Fraunhofer-Instituts Marktpreisspiegel Mietwagen Deutschland 2008 als Schätzungsgrundlage für maßgebend angesehen.

Gleichwohl kann nach Auffassung der Kammer die Studie des Fraunhofer-Instituts im Entscheidungsfalle keine geeignete Schätzungsgrundlage sein. Denn die Erhebung des Fraunhofer-Instituts, die Grundlage des Marktpreisspiegels Mietwagen Deutschland 2008 sind, stammen aus dem Zeitraum von Februar bis April 2008, während sich die vorliegenden Unfallereignisse und Anmietungen der Mietwagen bereits Anfang 2006 ereignet haben. Deshalb sind die Erhebungen der Studie des Fraunhofer-Instituts für den vorliegenden zu beurteilenden Anmietungsfall nicht repräsentativ. Zwar hat das Oberlandesgericht Köln in seiner

Entscheidung vom 10.10.2008 ausgeführt, dass die Untersuchung des Fraunhofer-Instituts deshalb zu bevorzugen sei, weil die Recherchen bei den Autovermietern ohne Offenlegung des Zwecks der Abfrage durchgeführt worden sind und zu durchgehend niedrigeren Werten gekommen sind. Letzteres kann allerdings kein maßgeblicher Gesichtspunkt sein. Ein höheres Maß an Verlässlichkeit könnte schon eher daraus hergeleitet werden, dass der Zweck der Umfrage gegenüber den einzelnen Befragten nicht offengelegt worden sein soll. Entscheidender ist jedoch, dass die Untersuchungen mit Differenzierung nach zwei Ziffern der PLZ bei weitem nicht so breit gestreut waren, wie sie es sich bei den nach drei PLZ-Gebieten strukturierten Ermittlungen von Schwacke gewesen sind. Die Fraunhofer-Untersuchungen geben zum weit überwiegenden Teil nur Auskunft über sechs Internetanbieter. Marktkonformer dürften dagegen jene Preise sein, die breit gestreut, möglichst ortsnah und unter der Prämisse eingeholt worden sind, dass der Wagen möglichst sofort zur Verfügung stehen muss. Längere Vorbuchungsfristen werden dem Markt für schnell zur Verfügung stehende Unfallersatzwagen nicht gerecht. Die mit einer solchen Vorbuchungsfrist ermittelten Preise können deshalb nicht in die Vergleichsbetrachtung einbezogen werden (vgl. LG Bonn, NZV 2009, 147 f.). Im Übrigen bezieht sich die Fraunhofer- Untersuchung wie bereits ausgeführt, nicht auf das Jahr 2006.

Entgegen der Ansicht der Beklagten ist der Schwacke-Automietpreisspiegel nach wie vor eine geeignete Schätzungsgrundlage (vgl. BGH, Urt. v. 24.06.2008 - VI ZR 234/07). Es ist auch für die Kammer nicht ersichtlich, dass die von den Versicherern in Auftrag gegebene Untersuchung des Fraunhofer-Instituts auf



Bundesverband der
Autovermieter Deutschlands e.V.
Obentrautstr. 16-18 · 10963 Berlin

überzeugendere Weise zu verlässlicheren Schätzungsgrundlagen gekommen ist. Hierbei ist unter anderem zu berücksichtigen, dass die Werte teilweise telefonisch ermittelt wurden, wobei jedoch jedem Jurist bekannt ist, dass man eine telefonische Auskunft, wenn überhaupt nur schwer als verbindlich durchsetzen kann. Inwieweit gerade auch die telefonischen Auskünfte den wirklichen Markt bezüglich der Anmietung von Wagen wiedergibt, ist zweifelhaft. Es besteht nämlich grundsätzlich auch die Gefahr, dass der angerufene Autovermieter zunächst einen niedrigeren Preis nennt, um den Kunden zu ködern um den in sein Geschäftslokal kommen zu lassen.

Danach hält die Kammer an ihrer bisherigen Rechtsprechung fest, dass die Schwacke-Liste eine geeignete Schätzungsgrundlage ist. Vorliegend findet auch die Schwacke-Liste 2006 Anwendung, da die unfallbedingten Anmietungen alle im Jahre 2006 stattgefunden haben. Bei der Abrechnung der Mietwagenkosten anhand der Schwacke-Liste sind die sich bei mehrtägiger Vermietung ergebenden Reduzierungen nach der Schwacke-Liste nach Wochen, 3 Tages- und Tagespauschalen zu berücksichtigen anstelle einer Multiplikation des Tagessatzes mit der Anzahl der Miettage (vgl. OLG Köln, NZV 2007, 199). Die von der Klägerin in Rechnung gestellten Nebenkosten (Voll- und Teilkaskoversicherung, Zustellung und Abholung, Zusatzfahrer und Anhängerkupplung) sind gleichfalls erstattungsfähig, wobei jedoch bei in der Rechnung geringeren angesetzten Kosten bei der Zustellung und Abholung diese maßgebend sind. Im Übrigen können die Nebenkosten aus der Schwacke-Liste berechnet werden. Vorliegend haben auch alle Geschädigten jeweils

klassentiefere Fahrzeuge angemietet, so dass im Wege der Vorteilsausgleichung keine ersparten Eigenaufwendungen abzuziehen sind.

Die Kammer hält nicht mehr an ihrer Rechtsprechung fest, dass ein 30 %iger Aufschlag auf den Normaltarif zu machen ist, sondern hält den Aufschlag nur noch in Höhe von 20 % für angemessen, um die Besonderheiten der Kosten und Risiken des Unfallersatzfahrzeuggeschäfts im Vergleich zur „normalen“ Autovermietung angemessen zu berücksichtigen. Der Geschädigte verstößt noch nicht allein deshalb gegen seine Pflicht zur Schadensgeringhaltung, weil er ein Kraftfahrzeug zum Unfallersatztarif anmietet, der gegenüber einem „Normaltarif“ teurer ist, soweit die Besonderheit dieses Tarifs mit Rücksicht auf die Unfallsituation (etwa fehlende Sicherheit oder nicht feststehende Mietzeit) einen gegenüber dem Normaltarif höheren Preis rechtfertigt, weil dieser auf Leistungen des Vermieters beruht, die durch die besondere Unfallsituation veranlasst und infolgedessen zur Schadensbehebung nach § 249 BGB erforderlich sind (vgl. BGH, NJW 2006, 2621).

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist bei der Beurteilung der Einhaltung des Wirtschaftlichkeitsgebots bei Inanspruchnahme des Unfallersatztarifs eine generelle Betrachtungsweise geboten und nicht auf den konkreten Einzelfall abzustellen. Dass danach aufgrund der Besonderheiten der Unfallsituation in der Regel ein höherer Mietwagenpreis als der Normaltarif zur Schadensbeseitigung im Sinne des § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB erforderlich ist, steht nicht mehr grundsätzlich im Streit (vgl. OLG Köln, NZV 2007, 199). Diese betriebswirtschaftlich gerechtfertigte Erhöhung kann in Form eines pauschalen Aufschlags auf den Normaltarif erfolgen,

dessen Höhe wiederum durch das Gericht gemäß § 287 ZPO geschätzt werden kann (vgl. BGH, NZV 2006, 526). Vorliegend ist zwischen den Parteien in Aufschlag in Höhe von 20 % auf den Normaltarif nicht im Streit, weil die Beklagte selbst bei ihrer Abrechnung einen derartigen Aufschlag gemacht hat. Die unfallbedingte Anmietung ist vorliegend in keinem der acht Fälle streitig. Nach Auffassung der Kammer ist der Schwacke-Automietpreisspiegel 2006 eine geeignete Schätzungsgrundlage wie auch der BGH in seiner Rechtsprechung bejaht hat (vgl. BGH, NJW 2008, 1519). Der BGH hat zwar in diesem Urteil ausgeführt, dass die Schwacke-Liste 2006 als Schätzungsgrundlage herangezogen werden kann, auch wenn allgemein gehaltene Angriffe gegen sie vorgebracht werden. Wie oben dargelegt, ist nicht ersichtlich, dass die von den Versicherern in Auftrag gegebene Untersuchung des Fraunhofer-Instituts auf überzeugenderer Weise zu verlässlicheren Schätzungsgrundlagen gekommen ist, wobei vorliegend schon von den tatsächlichen Erhebungen her diese Schadensfälle nicht davon erfasst werden können.

Bei der Anwendung der Schwacke-Liste 2006 ist bei der Schätzung das arithmetische Mittel zugrunde zu legen, um die erhebliche Bandbreite an unterschiedlichen Preisen abzudecken.

Unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Grundsätze ergibt sich vorliegend für die acht Schadensfälle folgende Abrechnungen:

1. Schadenfall: _____ GmbH

PLZ-Gebiet 604, Gruppe 5 3 Tage

a) 1 x 3-Tagespreis		255,00 €
b) Aufschlag 20 %		51,00 €
c) 1 x 3-Tagespreis		
Voll- und Teilkaskoversicherung gemäß Schwacke-Liste		63,00 €
d) Zusatzfahrer zu je 15,-- €	45,00 €	
e) Zustell-/Abholkosten nach Mietvertrag		
netto 26,-- € = 30,16 €	brutto	<u>30,16 €</u>
	brutto	444,16 €
	netto	382,95 €
abzüglich von der Beklagten gezahlter	netto	<u>196,55 €</u>
begründete Forderung:		186,40 €
		=====

2. Schadenfall: _____

PLZ-Gebiet 523, Gruppe 1 6 Tage

a) 2 x 3-Tagespreis zu je 195,-- €		390,00 €
b) Aufschlag 20 %		78,00 €
c) 2 x 3-Tagespreis		
Voll- und Teilkaskoversicherung gemäß Schwacke-Liste		
zu je 52,-- €		104,00 €
d) Zustell-/Abholkosten laut Mietvertrag		
26,-- € netto	brutto	<u>30,16 €</u>
	brutto	602,16 €

abzüglich Zahlung der Beklagten 276,16 €

begründete Forderung: 326,00 €

abzüglich der im Rechtsstreit von der Beklagten geleisteten - 283,07 €

Zahlung von 283,07 €, die unwidersprochen von der Klägerin

auf den Schadensfall _____ verrechnet wurde.

Also Restforderung: _____ 42,93 €

3. Schadenfall: _____

PLZ-Gebiet 539, Gruppe 4 5 Tage

a) 1 x 3-Tagespreis 240,00 €

b) 2 x Tagespreis je zu 82,-- € 164,00 €

c) Aufschlag 20 % 80,80 €

d) 1 x 3-Tagespreis Voll-/Teilkaskoversicherung (Schwacke) 63,00 €

e) 2 x Tagespreis Voll-/Teilkasko zu je 21,-- € (Schwacke) 42,00 €

f) Zusatzfahrer 5 Tage zu je 15,-- € 75,00 €

g) Zustell-/Abholkosten laut Mietvertrag brutto 30,16 €

694,96 €

abzüglich Zahlung der Beklagten 398,91 €

begründete Forderung: 296,05 €

=====

4. Schadenfall: _____

PLZ-Gebiet 343, Gruppe 2 11 Tage

a) 1 x Wochenpreis 411,00 €

b) 1 x 3-Tagespreis		207,00 €
c) 1 x Tagespreis	<u>71,00 €</u>	
		689,00 €
d) Aufschlag 20 %		137,80 €
e) 1 x Wochenpreis Voll-/Teilkaskoversicherung		136,00 €
f) 1 x 3-Tagespreis Voll-/Teilkasko		58,00 €
g) 1 x Tagespreis Voll-/Teilkasko		19,00 €
h) Zustell-/Abholkosten laut Mietvertrag	brutto	<u>30,16 €</u>
		1.069,96 €
abzüglich Zahlung der Beklagten		<u>555,00 €</u>
begründete Forderung:		514,96 €
		=====

5. Schadenfall:

PLZ-Gebiet 525, Gruppe 4 12 Tage


a) 1 x Wochenpreis		525,00 €
b) 1 x 3-Tagespreis		315,00 €
c) 2 x Tagespreis zu je 105,-- €		<u>210,00 €</u>
		1.050,00 €
d) Aufschlag 20 %		210,00 €
e) 1 x Wochenpreis Voll-/Teilkasko		147,00 €
f) 1 x 3-Tagespreis Voll-/Teilkasko		63,00 €
g) 2 x Tagespreis Voll-/Teilkasko zu je 21,-- €		42,00 €
h) 12 x Anhängerkupplung zu je 10,-- € (Schwacke)		120,00 €
i) Zustell-/Abholkosten laut Mietvertrag	brutto	<u>30,16 €</u>

	1.662,16 €
abzüglich Zahlung der Beklagten	<u>893,83 €</u>
begründete Forderung:	768,33 €
	=====

6. Schadenfall:

PLZ-Gebiet 093, Gruppe 3 19 Tage

a) 2 x Wochenpreis zu je 459,-- €	918,00 €
b) 1 x 3-Tagespreis	258,00 €
c) 2 x Tagespreis zu je 86,-- €	<u>172,00 €</u>
	1.348,00 €
d) Aufschlag 20 %	269,60 €
e) 2 x Wochenpreis Voll-/Teilkasko zu je 136,-- €	272,00 €
f) 1 x 3-Tagespreis Voll-/Teilkasko	58,00 €
g) 2 x Tagespreis Voll-/Teilkasko zu je 19,-- €	38,00 €
h) Zustell-/Abholkosten laut Mietvertrag	brutto <u>30,16 €</u>
	2.015,76 €
abzüglich Zahlung der Beklagten	<u>672,00 €</u>
begründete Forderung:	1.343,76 €
	=====

Nach Auffassung der Kammer ist eine Anmietzeit von 19 Tagen gerechtfertigt. Es lag ein wirtschaftlicher Totalschaden vor. Der Schaden ereignete sich am 06.03.2006. Das Gutachten des Sachverständigen  vom 10.03.2006 ergab einen wirtschaftlichen Totalschaden. Der Reparaturauftrag erfolgte dann am 10.03.2006, nachdem der Geschädigte am 08.03.2006 von der Beklagten über das Ergebnis des

Gutachtens informiert wurde. Dem Geschädigten ist in diesem Fall eine Überlegungszeit, ob er das Fahrzeug reparieren will oder nicht, von 1 ½ Tagen zuzubilligen. Die Reparaturfirma hat dann am Montag, den 13.03.2006 die Ersatzteile bestellt, was 2 Tage dauerte. Der Reparaturbeginn war dann der 15.03.2006 und dauerte bis zum 24.03.2006. Diesen konkreten Darlegungen der Klägerin im Schriftsatz vom 08.01.2008 ist die Beklagte nicht entgegengetreten.

7. Schadenfall: _____

PLZ-Gebiet 521, Gruppe 2 9 Tage

a) 1 x Wochenpreis	385,00 €
b) 2 x Tagespreis zu je 77,-- €	<u>154,00 €</u>
	539,00 €
c) Aufschlag 20 %	107,80 €
d) 1 x Wochenpreis Voll-/Teilkaskoversicherung	136,00 €
e) 2 x Tagespreis Voll-/Teilkaskoversicherung zu je 19,-- €	38,00 €
f) Zustell-/Abholkosten laut Mietvertrag	brutto <u>30,16 €</u>
	850,96 €
abzüglich Zahlung der Beklagten	<u>509,00 €</u>
begründete Forderung:	341,96 €
	=====

8. Schadenfall: _____

PLZ-Gebiet 343, Gruppe 3 11 Tage

a) 1 x Wochenpreis	459,00 €
--------------------	----------

b) 1 x 3-Tagespreis		231,00 €
c) 1 x Tagespreis	<u>79,00 €</u>	
		769,00 €
d) Aufschlag 20 %		153,80 €
e) 1 x Wochenpreis Voll-/Teilkasko		136,00 €
f) 1 x 3-Tagespreis Voll-/Teilkasko		59,00 €
g) 1 x Tagespreis Voll-/Teilkasko		19,00 €
h) Zustell-/Abholung außerhalb der Geschäftszeit		
laut Mietvertrag	brutto	<u>60,32 €</u>
		1.179,12 €
abzüglich Zahlung der Beklagten		<u>688,00 €</u>
begründete Forderung:		509,12 €
	=====	

Insgesamt ergeben sich somit folgende restliche Forderungen der Klägerin:

1. Schadenfall	186,40 €
2. Schadenfall	42,93 €
3. Schadenfall	296,05 €
4. Schadenfall	514,96 €
5. Schadenfall	768,33 €
6. Schadenfall	1.343,76 €
7. Schadenfall	341,96 €
8. Schadenfall	<u>509,12 €</u>
insgesamt:	4.003,21 €

Die Berufung der Klägerin ist somit in Höhe von 4.003,21 € begründet und im Übrigen hat sie keinen Erfolg.

Der Zinsanspruch ergibt sich im zuerkannten Umfang aus Verzug (§§ 286, 288 BGB).

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 92 Abs. 1, 97 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus den §§ 708 Nr. 10, 711, 713 ZPO.

Die Revision war nicht zuzulassen, weil die gesetzlichen Voraussetzungen nach § 543 Abs. 2 ZPO nicht vorliegen. Die Rechtslage hat keine grundsätzliche Bedeutung. Auch die Fortbildung des Rechts oder der Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung erfordert keine Entscheidung des Revisionsgerichts.

Berufungsstreitwert: 4.706,16 €.



Ausgefertigt:



[Handwritten signature]

Justizsekretärin

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle